

Rundschreiben Nr. 5/2022

- 1 Konditionenänderungen Startkredit, Investivkredit, Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Energiekredit, Energiekredit Plus, Ökokredit, Ökokredit Klimaschutz und Akutkredit
- 2 Infrakredit Kommunal, Infrakredit Energie und Infrakredit Breitband – Produktanpassungen

1 Konditionenänderungen Startkredit, Investivkredit, Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Energiekredit, Energiekredit Plus, Ökokredit, Ökokredit Klimaschutz und Akutkredit

Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt werden die Sollzinssätze für Neuzusagen ab dem 11.02.2022 bei folgenden Produkten geändert:

- Startkredit: für alle Laufzeiten
- Investivkredit: für alle Laufzeiten
- Universalkredit: für alle Laufzeiten
- Innovationskredit 4.0 – Innovative Vorhaben: für alle Laufzeiten mit Ausnahme der Laufzeit 5/1/5 Jahre
- Innovationskredit 4.0 – Innovative Unternehmen: für alle Laufzeiten
- Energiekredit: für alle Laufzeiten
- Energiekredit Plus: für alle Laufzeiten
- Ökokredit: für alle Laufzeiten
- Ökokredit Klimaschutz: für alle Laufzeiten
- Akutkredit: für alle Laufzeiten mit Ausnahme der Laufzeit 4/1/4 Jahre.

Die ab sofort gültigen Konditionen in den einzelnen Programmen können der beiliegenden Übersicht „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ entnommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ sind unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht im Downloadbereich zu entnehmen oder können mit Hilfe des Beihilferechners auf der Startseite unseres Internetauftritts individuell ermittelt werden.

Für noch offene Zusagen von bereits vorliegenden Anträgen auf die eingestellten Innovationskredite 4.0 mit 70%iger Haftungsfreistellung (Produktvarianten IV6 und IU6) gelten ab sofort folgende Konditionen:

Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,31 (0,31)	0,50 (0,50)	0,83 (0,83)	1,23 (1,24)	1,71 (1,72)	2,03 (2,05)	3,69 (3,74)	01.07.2021
7/2/7 Jahre	0,12 (0,12)	0,42 (0,42)	0,61 (0,61)	0,94 (0,94)	1,34 (1,35)	1,82 (1,83)	2,14 (2,16)	3,80 (3,85)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	0,53 (0,53)	0,83 (0,83)	1,02 (1,02)	1,35 (1,35)	1,75 (1,76)	2,23 (2,24)	2,55 (2,57)	4,21 (4,28)	11.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.									

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,50 (0,50)	0,80 (0,80)	0,99 (0,99)	1,32 (1,32)	1,72 (1,73)	2,20 (2,21)	2,52 (2,54)	4,18 (4,25)	11.02.2022
7/2/7 Jahre	0,91 (0,91)	1,21 (1,21)	1,40 (1,41)	1,73 (1,74)	2,13 (2,15)	2,61 (2,63)	2,93 (2,96)	4,59 (4,67)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,13 (1,13)	1,43 (1,43)	1,62 (1,63)	1,95 (1,96)	2,35 (2,37)	2,83 (2,86)	3,15 (3,19)	4,81 (4,90)	11.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.									

2 Infrakredit Kommunal, Infrakredit Energie und Infrakredit Breitband – Produktanpassungen

Ab dem 01.03.2022 wird für den Infrakredit Kommunal, Infrakredit Energie und Infrakredit Breitband zusätzlich ein 5-jähriger Laufzeittyp mit bis zu einem Tilgungsfreijahr neu angeboten. Für Darlehenszusagen ab dem 01.03.2022 werden in diesen drei Programmen als Zins- und Tilgungstermine der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eingeführt. Die entsprechend angepassten Merkblätter sind als Anlagen beigefügt. Alle Änderungen sind mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 11.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,31 (0,31)	0,71 (0,71)	1,01 (1,01)	1,51 (1,52)	2,11 (2,13)	2,81 (2,84)	3,31 (3,35)	5,81 (5,94)	11.02.2022
8/2/8 Jahre	0,95 (0,95)	1,35 (1,36)	1,65 (1,66)	2,15 (2,17)	2,75 (2,78)	3,45 (3,49)	3,95 (4,01)	6,45 (6,61)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	11.02.2022
12/12/12 Jahre	2,24 (2,26)	2,64 (2,67)	2,94 (2,97)	3,44 (3,48)	4,04 (4,10)	4,74 (4,82)	5,24 (5,34)	7,74 (7,97)	11.02.2022
15/1/15 Jahr(e)	1,83 (1,84)	2,23 (2,25)	2,53 (2,55)	3,03 (3,06)	3,63 (3,68)	4,33 (4,40)	4,83 (4,92)	7,33 (7,53)	11.02.2022
15/3/10 Jahre	1,18 (1,19)	1,58 (1,59)	1,88 (1,89)	2,38 (2,40)	2,98 (3,01)	3,68 (3,73)	4,18 (4,25)	6,68 (6,85)	11.02.2022
20/3/10 Jahre	1,23 (1,24)	1,63 (1,64)	1,93 (1,94)	2,43 (2,45)	3,03 (3,06)	3,73 (3,78)	4,23 (4,30)	6,73 (6,90)	11.02.2022
Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,74 (0,74)	1,14 (1,14)	1,44 (1,45)	1,94 (1,95)	2,54 (2,56)	3,24 (3,28)	3,74 (3,79)	6,24 (6,39)	11.02.2022
8/2/8 Jahre	1,18 (1,19)	1,58 (1,59)	1,88 (1,89)	2,38 (2,40)	2,98 (3,01)	3,68 (3,73)	4,18 (4,25)	6,68 (6,85)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,23 (1,24)	1,63 (1,64)	1,93 (1,94)	2,43 (2,45)	3,03 (3,06)	3,73 (3,78)	4,23 (4,30)	6,73 (6,90)	11.02.2022
15/3/10 Jahre	1,35 (1,36)	1,75 (1,76)	2,05 (2,07)	2,55 (2,57)	3,15 (3,19)	3,85 (3,91)	4,35 (4,42)	6,85 (7,03)	11.02.2022
20/3/10 Jahre	1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	6,90 (7,08)	11.02.2022
Corona-Schutzschirm-Kredit - KMU (CS5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
Corona-Schutzschirm-Kredit - Nicht KMU (CS6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
LfA-Schnellkredit (LS1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
10/2/10 Jahre	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	12.08.2020
10/2/10 Jahre	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	12.08.2020

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 11.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
3/1/3 Jahr(e)	1,35 (1,36)	1,75 (1,76)	2,05 (2,07)	2,55 (2,57)	3,15 (3,19)	3,85 (3,91)	4,35 (4,42)	6,85 (7,03)	11.02.2022
5/1/5 Jahr(e)	1,35 (1,36)	1,75 (1,76)	2,05 (2,07)	2,55 (2,57)	3,15 (3,19)	3,85 (3,91)	4,35 (4,42)	6,85 (7,03)	11.02.2022
8/2/8 Jahre	1,56 (1,57)	1,96 (1,97)	2,26 (2,28)	2,76 (2,79)	3,36 (3,40)	4,06 (4,12)	4,56 (4,64)	7,06 (7,25)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,56 (1,57)	1,96 (1,97)	2,26 (2,28)	2,76 (2,79)	3,36 (3,40)	4,06 (4,12)	4,56 (4,64)	7,06 (7,25)	11.02.2022
15/2/10 Jahre	1,65 (1,66)	2,05 (2,07)	2,35 (2,37)	2,85 (2,88)	3,45 (3,49)	4,15 (4,22)	4,65 (4,73)	7,15 (7,34)	11.02.2022
15/15/10 Jahre	1,99 (2,00)	2,39 (2,41)	2,69 (2,72)	3,19 (3,23)	3,79 (3,84)	4,49 (4,57)	4,99 (5,08)	7,49 (7,70)	11.02.2022
20/2/10 Jahre	1,65 (1,66)	2,05 (2,07)	2,35 (2,37)	2,85 (2,88)	3,45 (3,49)	4,15 (4,22)	4,65 (4,73)	7,15 (7,34)	11.02.2022
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,41 (0,41)	0,71 (0,71)	1,21 (1,22)	1,81 (1,82)	2,51 (2,53)	3,01 (3,04)	5,51 (5,62)	01.07.2021
7/2/7 Jahre	0,12 (0,12)	0,52 (0,52)	0,82 (0,82)	1,32 (1,33)	1,92 (1,93)	2,62 (2,65)	3,12 (3,16)	5,62 (5,74)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	0,53 (0,53)	0,93 (0,93)	1,23 (1,24)	1,73 (1,74)	2,33 (2,35)	3,03 (3,06)	3,53 (3,58)	6,03 (6,17)	11.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,50 (0,50)	0,90 (0,90)	1,20 (1,21)	1,70 (1,71)	2,30 (2,32)	3,00 (3,03)	3,50 (3,55)	6,00 (6,14)	11.02.2022
7/2/7 Jahre	0,91 (0,91)	1,31 (1,32)	1,61 (1,62)	2,11 (2,13)	2,71 (2,74)	3,41 (3,45)	3,91 (3,97)	6,41 (6,57)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,13 (1,13)	1,53 (1,54)	1,83 (1,84)	2,33 (2,35)	2,93 (2,96)	3,63 (3,68)	4,13 (4,19)	6,63 (6,80)	11.02.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,03 (1,03)	1,43 (1,44)	1,73 (1,74)	2,23 (2,25)	2,83 (2,86)	3,53 (3,58)	4,03 (4,09)	6,53 (6,69)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,31 (1,32)	1,71 (1,72)	2,01 (2,03)	2,51 (2,53)	3,11 (3,15)	3,81 (3,86)	4,31 (4,38)	6,81 (6,99)	11.02.2022
20/3/10 Jahre	1,44 (1,45)	1,84 (1,85)	2,14 (2,16)	2,64 (2,67)	3,24 (3,28)	3,94 (4,00)	4,44 (4,51)	6,94 (7,12)	11.02.2022
Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,51 (0,51)	0,91 (0,91)	1,21 (1,22)	1,71 (1,72)	2,31 (2,33)	3,01 (3,04)	3,51 (3,56)	6,01 (6,15)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	1,05 (1,05)	1,45 (1,46)	1,75 (1,76)	2,25 (2,27)	2,85 (2,88)	3,55 (3,60)	4,05 (4,11)	6,55 (6,71)	11.02.2022
20/3/10 Jahre	1,28 (1,29)	1,68 (1,69)	1,98 (1,99)	2,48 (2,50)	3,08 (3,12)	3,78 (3,83)	4,28 (4,35)	6,78 (6,95)	11.02.2022

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 11.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude (EG8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,68 (0,68)	1,08 (1,08)	1,38 (1,39)	1,88 (1,89)	2,48 (2,50)	3,18 (3,22)	3,68 (3,73)	6,18 (6,32)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,86 (0,86)	1,26 (1,27)	1,56 (1,57)	2,06 (2,08)	2,66 (2,69)	3,36 (3,40)	3,86 (3,92)	6,36 (6,51)	13.01.2022
15/3/10 Jahre	1,04 (1,04)	1,44 (1,45)	1,74 (1,75)	2,24 (2,26)	2,84 (2,87)	3,54 (3,59)	4,04 (4,10)	6,54 (6,70)	13.01.2022
15/3/15 Jahre	1,38 (1,39)	1,78 (1,79)	2,08 (2,10)	2,58 (2,61)	3,18 (3,22)	3,88 (3,94)	4,38 (4,45)	6,88 (7,06)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	1,04 (1,04)	1,44 (1,45)	1,74 (1,75)	2,24 (2,26)	2,84 (2,87)	3,54 (3,59)	4,04 (4,10)	6,54 (6,70)	13.01.2022
20/3/20 Jahre	1,67 (1,68)	2,07 (2,09)	2,37 (2,39)	2,87 (2,90)	3,47 (3,52)	4,17 (4,24)	4,67 (4,75)	7,17 (7,37)	13.01.2022
Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,48 (0,48)	0,88 (0,88)	1,18 (1,19)	1,68 (1,69)	2,28 (2,30)	2,98 (3,01)	3,48 (3,53)	5,98 (6,12)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	0,54 (0,54)	0,94 (0,94)	1,24 (1,25)	1,74 (1,75)	2,34 (2,36)	3,04 (3,07)	3,54 (3,59)	6,04 (6,18)	11.02.2022
20/3/10 Jahre	0,59 (0,59)	0,99 (0,99)	1,29 (1,30)	1,79 (1,80)	2,39 (2,41)	3,09 (3,13)	3,59 (3,64)	6,09 (6,23)	11.02.2022
Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,48 (0,48)	0,88 (0,88)	1,18 (1,19)	1,68 (1,69)	2,28 (2,30)	2,98 (3,01)	3,48 (3,53)	5,98 (6,12)	11.02.2022
10/2/10 Jahre	0,54 (0,54)	0,94 (0,94)	1,24 (1,25)	1,74 (1,75)	2,34 (2,36)	3,04 (3,07)	3,54 (3,59)	6,04 (6,18)	11.02.2022
20/3/10 Jahre	0,59 (0,59)	0,99 (0,99)	1,29 (1,30)	1,79 (1,80)	2,39 (2,41)	3,09 (3,13)	3,59 (3,64)	6,09 (6,23)	11.02.2022
Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
	Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.								
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
4/1/4 Jahr(e)	0,97 (0,98)	1,37 (1,38)	1,67 (1,69)	2,17 (2,20)	2,77 (2,81)	3,47 (3,53)	3,97 (4,05)	6,47 (6,68)	08.02.2022
8/2/8 Jahre	1,27 (1,28)	1,67 (1,68)	1,97 (1,99)	2,47 (2,50)	3,07 (3,12)	3,77 (3,84)	4,27 (4,36)	6,77 (6,99)	11.02.2022
12/2/12 Jahre	1,50 (1,51)	1,90 (1,92)	2,20 (2,22)	2,70 (2,74)	3,30 (3,35)	4,00 (4,08)	4,50 (4,60)	7,00 (7,24)	11.02.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitätsklasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit* ^{*)} des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	 	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend	hoch	über 5,50 % bis 10,00 %

^{)} Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E	F	G				X			

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

Sonderförderung zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2021

Für Investitionen zur Beseitigung von Schäden, welche durch die Hochwasserereignisse im weiteren Sinne im Juli 2021 verursacht wurden, stellt die LfA Darlehensmittel zu besonders günstigen Konditionen zur Verfügung. Grundsätzlich gelten hierfür die nachfolgend genannten Förderbedingungen mit folgenden Sonderregelungen:

- Es werden alle Investitionen zur Beseitigung von Schäden und Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur in den von Hochwasser und Starkregen im weiteren Sinne (bspw. auch Murenabgänge in Folge des Starkregens) betroffenen Gebieten mit bis zu 100 % finanziert.
- Der Sollzinssatz für diese Sonderförderung wird durch die KfW und die LfA besonders verbilligt. Der geltende Sollzinssatz, der auch negativ sein kann, wird auf der LfA-Internetseite unter der Rubrik „Infrakredit Kommunal“ bekanntgegeben.
- Für diese Variante sind 20 Jahre Darlehenslaufzeit bei 0-3 Tilgungsfreijahren (20/3) möglich.
- Die Zinsfestschreibung erfolgt für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die LfA ein Prolongationsangebot.
- Die Antragstellung für diese Sonderförderung kann bis Ausschöpfung des bei der KfW für die Refinanzierung hierfür zur Verfügung stehenden Volumens, längstens jedoch bis 30.06.2022 erfolgen.
- Im Antragsformular 116 sind unter der Textziffer „Vorhaben“ die Angabe "Hochwasser 2021" sowie eine kurze Beschreibung der Maßnahmen anzugeben.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden folgende Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege.

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörenden Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installation technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

Hinweis: Paralleles Angebot der Bayern Labo:

Die BayernLabo bietet in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren besteht alternativ die Möglichkeit einer 20-jährigen Zinsfestschreibung. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

3.3 Finanzierungshöhe

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellen Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

4.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „InfraKredit Kommunal“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktdarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Versammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde, d. h., wenn das Vorhaben so weit vorbereitet ist, dass es nach Abruf der Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden und das Darlehen, gegebenenfalls in Teilbeträgen, innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- Lastschrifteinzugsermächtigung.
- Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfevorschriften fallen, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „InfraKredit Energie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 112 Tz. 11 Erklärung des Antragstellers)

Der „InfraKredit Energie“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm „IKK – Investitionskredit Kommunen“ refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben. Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht gefördert werden. Mitfinanziert werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur allgemeinen Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Investitionsmaßnahmen – außer bei Umstellung auf erneuerbare Energieträger – müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % führen.

Die energetische Sanierung bzw. Neuerrichtung kommunaler Gebäude sowie der Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Nachweis der Energieeffizienz

Bei Antragstellung ist die „Bestätigung zum Antrag InfraKredit Energie – Allgemeine Energieeinsparung“ (LfA-Vordruck Nr. 488) einzureichen. Sie ist von einem fachkundigen Dritten (z. B. externes Planungsbüro oder Anlagenhersteller) oder einem Sachverständigen (auch verwaltungsinterne Person einer Kommune) unter Angabe der mit der Maßnahme erreichbaren jährlichen Energieeinsparung durchzuführen.

Bei Vorhaben zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger genügt als Nachweis eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens.

Die Bestätigung ist unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur bzw. Download Anträge abrufbar.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

4.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 4 Mio. EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrags. Planungs- und Projektierungsaufträge gelten nicht als Vorhabensbeginn.

5.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „InfraKredit Energie“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 112 sowie dem unter Tz. 3 genannten Nachweis. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Versammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

8 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde. Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschriftzugermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmittelteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

9 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfavorschriften fallen, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „Infrakredit Breitband“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 113 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Breitband“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

Antragsberechtigte Zusammenschlüsse von Gemeinden sind kommunale Zweckverbände, wenn sie nur aus gemeindlichen Mitgliedern bestehen, und Verwaltungsgemeinschaften. Sie müssen wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:

- a) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU 2014/C 249/01) anzusehen sind.

2 Verwendungszweck

Mit dem Infrakredit Breitband wird die von der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährte Zuschussförderung flankiert. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR; Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung) bzw. der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitbaus durch den Bund im Freistaat Bayern (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR; Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) erhalten (siehe Tz. 4.1 dieses Merkblatts).

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben.

Auf Grundlage der BayGibitR werden Ausgaben des Antragstellers an einen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) sowie Ausgaben des Antragstellers für die Errichtung von eigenen passiven Breitbandinfrastrukturen, die nach Errichtung Netzbetreibern zum Betrieb überlassen werden (Betreibermodell) gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 der BayGibitR mitfinanziert.

Im Falle einer Breitbandförderung gemäß KofGibitR können sowohl Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau (Tz. 4.1 dieses Merkblatts) mitfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des LfA-Darlehens sind die von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für die Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programinzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinausgeht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programinzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinssätzen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

3.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben pro Vorhaben betragen. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben pro Vorhaben.

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 als förderfähig anerkannten Ausgaben der Gemeinde und der staatlichen Zuwendung gewährt werden.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinie

In Abhängigkeit davon, ob der Antragsteller eine Zuschussförderung ausschließlich durch den Freistaat Bayern oder eine Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund vom Freistaat Bayern nutzt, gelten für den InfraKredit Breitband entweder

- die durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt gemachte Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) oder
- die Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR) in Verbindung mit der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannt gemachten Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau)

in der jeweils zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt gemäß Nr. 11.2 der BayGibitR im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und im Betreibermodell der Abschluss eines Vertrages, der die Errichtung der passiven Infrastruktur zum Gegenstand hat oder der Beginn von Baumaßnahmen.

Für Förderungen auf Basis der KofGibitR in Verbindung mit der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau gilt gemäß Nr. 7.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau als Vorhabensbeginn für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und für die Förderung des Betreibermodells der Abschluss eines Vertrages mit einer Baufirma oder im Falle der Eigenvornahme der Beginn der Baumaßnahme.

4.3 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. Durch die Bewilligung einer Zuwendung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

5 **Mehrfachförderung**

Eine Kumulierung mit anderen Darlehensmitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Bemessungsgrundlage für das geförderte Vorhaben (siehe Tz. 2) nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „InfraKredit Breitband“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

Der Netzbetreiber bzw. die Baufirma darf für das geförderte Vorhaben gleichzeitig weitere öffentliche Finanzierungshilfen (auch Förderdarlehen der LfA) in Anspruch nehmen. Beihilferechtliche Grenzen sowie ggf. Höchstbeträge und maximale Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen KfW-Programme sind zu beachten.

6 **Antragsverfahren**

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktdarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen und können zeitgleich mit dem Zuwendungsantrag bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 gestellt werden.

Bei einer Förderung nach der KofGibitR i. V. m. einer Bundesförderung ist die Antragstellung der Gemeinde erst nach Erlass des zweiten Bundesförderbescheids möglich, da erst mit diesem die förderfähig anerkannten Aufwendungen festgelegt werden. Darlehensanträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 113. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern. Teil des Antragsverfahrens sind auch die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 (bei einer Förderung nach der KofGibitR zusätzlich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) eingereichten Unterlagen. Die zuständige Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 und die LfA tauschen daher Daten bzw. Unterlagen aus. Hierzu befreit der Antragsteller die LfA vom Bankgeheimnis. Der Verwendungsnachweis für das Gesamtvorhaben ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 zu führen, die diesen überprüft und die LfA über das Prüfergebnis unterrichtet.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61
Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

7 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen können frühestens mit Erlass des Zuwendungsbescheids (siehe Tz. 2) durch die Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 zugesagt und darauffolgend abgerufen

werden. Bei einer Förderung nach der KofGibitR ist dies erst mit Erlass des zweiten Zuwendungsbescheides, der nach Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird, möglich.

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschrifteinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 Beihilferechtliche Einstufung

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen der BayGibitR, die am 29.11.2019 von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder im Rahmen der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau und der KofGibitR, die auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13.11.2020 genehmigt wurde.